

**Satzung
der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung von
Friedhofsgebühren
vom 13.08.2015**

Der Ortsgemeinderat Piesport hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Ab dem 01.01.2016 erfolgt die Gebührenfestsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.

**§ 2
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

54498 Piesport, den 13.08.2015

Ortsgemeinde Piesport

(D.S.)

Stefan Schmitt, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Piesport

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 400,00 Euro |
| 2. a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 250,00 Euro |
| b) Überlassung einer Urnengrabstätte in ein
vorhandenes Reihengrab bzw. Rasengrab | 200,00 Euro |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an
einer Doppelgrabstätte (25 Jahre) | 1.250,00 Euro |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechtes an
einer Urnendoppelgrabstätte (15 Jahre) | 500,00 Euro |
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten auf eine weitere Höchstdauer von 25 Jahren (15 Jahre bei Urnendoppelgrab) werden je 1/25tel (1/15tel für Urnenwahlgrab) für jedes volle Jahr der vorgenannten Gebühr erhoben.
4. Die vorgenannten Gebührensätze erhöhen sich für Personen nach § 2 Abs. 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen um 50 %.

III. Rasengrabstätten

Überlassung und Pflege einer Rasengrabstätte als Reihengrab	3.000,00 Euro
Überlassung und Pflege einer Rasengrabstätte als Urnengrab	2.000,00 Euro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Entgeltschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Entgeltschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Leichenhallengebühren

Für die Benutzung der Leichenhalle/Einsegnungshalle auf dem Friedhof St. Michael sowie auf dem Friedhof St. Martin beträgt die Gebühr

Pauschal	100,00 Euro
----------	-------------

VII. Kostenersatz für die Herstellung der Grabeinfassungen

Für die Herstellung der Einfassung eines Reihengrabes (Aschenreihenstätte) ist der Ortsgemeinde Piesport Kostenersatz in voller Höhe zu leisten.

VIII. Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.